

Haus- und Besucherordnung des Lern- und Gedenkortes Kaßberg-Gefängnis

Präambel

Der Lern- und Gedenkort Kaßberg-Gefängnis ist ein Ort des Erinnerns, der historischen Aufarbeitung und der politischen Bildung. Er befindet sich im ehemaligen Hafttrakt B des früheren Kaßberg-Gefängnisses und steht für die Auseinandersetzung mit politischer Verfolgung und Freiheitsentzug im 20. Jahrhundert. Der Besuch setzt ein der Würde des Ortes angemessenes Verhalten voraus.

Mit dem Betreten der Gedenkstätte wird diese Besucherordnung anerkannt.

§ 1 – Geltungsbereich und Hausrecht

Diese Besucherordnung gilt für

- den zugänglichen Bereich des ehemaligen Hafttraktes B sowie
- die ausgewiesenen Informationspunkte des Außenrundganges.

Die übrigen Gebäude und Flächen des ehemaligen Gefängnis Komplexes befinden sich in privatem Eigentum und sind nicht Bestandteil des Lern- und Gedenkortes. Sie dürfen nicht betreten werden.

Das Hausrecht wird auf Grundlage der §§ 858 ff. BGB durch die Leitung der Gedenkstätte sowie durch beauftragte Mitarbeitende ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Ein Anspruch auf Einlass besteht nicht.

§ 2 – Verhalten am Lern- und Gedenkort

Der Lern- und Gedenkort ist ein Ort des respektvollen Gedenkens. Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass

- andere nicht gestört, gefährdet oder belästigt werden,
- die Würde der Betroffenen gewahrt bleibt,
- Gebäude, Ausstellungen und Einrichtungen nicht beschädigt werden.

Untersagt sind insbesondere:

- extremistische, diskriminierende oder beleidigende Äußerungen und Handlungen,
- das Verwenden verfassungsfeindlicher Kennzeichen,
- das Tragen von Kleidungsstücken und Symbolen, deren Herstellung und Vertrieb im extremistischen Feld anzusiedeln sind; ebenso das Tragen von Kleidungsstücken oder

Symbolen, die nach objektiver Betrachtung den Grundwerten und dem Zweck des Lern- und Gedenkortes widersprechen,

- politische Propaganda, Versammlungen oder Demonstrationen ohne Genehmigung,
- das Verteilen von Druckschriften oder gewerbliche Tätigkeiten ohne Erlaubnis,
- Störungen von Führungen oder Veranstaltungen,
- das Betreten nicht freigegebener Bereiche,
- die Mitnahme von Tieren mit Ausnahme von Assistenzhunden für Menschen mit entsprechenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss wird der Zutritt verwehrt oder der Aufenthalt untersagt.

Kinder unter 12 Jahren dürfen den Lern- und Gedenkort nur in Begleitung einer aufsichtspflichtigen Person besuchen. Gruppen sind verantwortlich zu begleiten. Aufsichtspersonen und Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten der von ihnen Begleiteten verantwortlich.

§ 3 – Schutz von Gebäude und Ausstellung

Exponate und historische Bauteile dürfen nicht berührt, verändert oder beschädigt werden, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist. Das Beschriften, Beschädigen oder Entfernen von Gegenständen ist verboten.

Größere Taschen oder Gegenstände können aus Sicherheitsgründen von der Mitnahme in Ausstellungsbereiche ausgeschlossen werden.

§ 4 – Fotografieren und Aufnahmen

Foto- und Filmaufnahmen für den Privatgebrauch sind gestattet. Bitte beachten Sie hierbei die Persönlichkeitsrechte der anderen Besucherinnen und Besucher. Im Zweifel ist die Zustimmung aller Abgebildeten vorab einzuholen.

Ton- oder Bildaufzeichnungen von Führungen oder sonstigen Veranstaltungen sind nicht gestattet.

Kommerzielle oder journalistische Aufnahmen sowie der Einsatz von Drohnen bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 5 – Sicherheit und Ordnung

Das Mitbringen von Waffen, gefährlichen Gegenständen oder pyrotechnischen Erzeugnissen ist untersagt.

Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Ausstellungsräumen nicht erlaubt.

Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Im Gefahrenfall sind die Anweisungen des Personals unverzüglich zu befolgen.

§ 6 – Haftung und Hausverbot

Bei Verstößen gegen diese Besucherordnung oder bei Störungen des Bildungs- und Gedenkbetriebes kann der Aufenthalt untersagt werden. Ein Ausschluss ist auch während einer Führung oder Veranstaltung möglich. In schwerwiegenden Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Der Aufenthalt erfolgt auf eigene Verantwortung. Für mitgebrachte Gegenstände wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung übernommen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Der Vorstand
Stand | April 2026